

Gemeinde
5070 Frick



Musikschulreglement

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE FRICK

Der Gemeinderat und die Schulpflege Frick, gestützt auf die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 10. Juni 1983 und 6. Dezember 1991, erlassen folgendes Reglement:

Wenn zur sprachlichen Vereinfachung in diesem Reglement die männliche Form gebraucht wird, sind damit Personen beiderlei Geschlechts angesprochen.

Legende: O = gilt für Frick und angeschlossene Gemeinden,
 F = gilt nur für Frick,
 A = gilt nur für angeschlossene Gemeinden.

1. Allgemeines

11 Name, Zweck

- O 111** Unter der Bezeichnung „Musikschule Frick“ bietet die Einwohnergemeinde Frick Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht für Schüler der Volksschule und Schulentlassene in Ausbildung an.
- O 112** Die Musikschule Frick kann im Rahmen der bewilligten Ressourcen auch kostendeckende Kurse für Kinder im Vorschulalter sowie Schulentlassene und Erwachsene anbieten.
- O 113** Organisatorisch regelt die Musikschule sowohl den vom Kanton an der Oberstufe als auch den von der Gemeinde ergänzend angebotenen Instrumentalunterricht. Dieses Reglement ordnet allein die kommunalen Belange des Musikunterrichtes.
- O 114** Die Aufgabe der Musikschule Frick besteht darin, die Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll eine enge Beziehung zur Musik schaffen, die Pflege der Hausmusik anregen und über die Schule hinaus wirksam werden.
- O 115** Gemeinden im Einzugsbereich der Bezirksschule können sich der Musikschule Frick anschliessen, sofern sie sich mit den für ihre Gemeinde zutreffenden Bestimmungen dieses Reglements einverstanden erklären.

12 Unterstellung

- O 121** Die Musikschule untersteht der Schulpflege Frick im Rahmen der einschlägigen Reglemente und der bewilligten finanziellen Mittel.

13 Verbandsmitgliedschaft

- O 131** Die Musikschule Frick ist Kollektivmitglied der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik (SAJM), des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) und der Vereinigung Aargauischer Musikschulen (VAM).
- O 132** Die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden bedarf der Zustimmung von Schulpflege und Gemeinderat.

14 Anschluss von Gemeinden

A 141 Der Anschluss von Gemeinden an die Musikschule Frick ist nur auf Beginn eines Schuljahres möglich.

A 142 Anschlussgesuche sind bis zum 15. Januar vor Beginn des Schuljahres an den Gemeinderat Frick zu stellen. Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Gemeindeversammlung dem Beitritt zur Musikschule Frick zugestimmt hat.

A 143 Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Schulpflege Frick und der Genehmigung des Gemeinderates Frick.

A 144 Eine Gemeinde kann nur auf Ende eines Schuljahres den Austritt aus der Musikschule Frick erklären, sofern deren Gemeindeversammlung diesem Begehren zugestimmt hat. Der Austritt muss dem Gemeinderat Frick bis zum 15. Januar mitgeteilt werden.

2. Leitung

21 Schulleiter Musikschule

O 211 Der Schulleiter Musikschule wird von Gemeinderat und Schulpflege Frick nach den kantonalen Richtlinien für Schulleiter angestellt. Er leitet innerhalb des Schulleitungsteams die Musikschule.

O 212 Seine Aufgaben sind die fachliche und organisatorische sowie die pädagogische und künstlerische Leitung der Musikschule Frick nach Massgabe des Stellenbeschriebs in Anhang 2a.

O 213 Für die administrativen Arbeiten steht ihm das Musikschulsekretariat zur Verfügung.

O 214 Der Schulleiter Musikschule pflegt den Kontakt zu den angeschlossenen Gemeinden über deren Ortsschulleiter.

22 Ortsschulleiter

A 221 Jede angeschlossene Gemeinde bestimmt einen Ortsschulleiter. Er wird von seiner Gemeinde entschädigt.

A 222 Die Gemeinde regelt die Wahl, die Unterstellung und die weiteren erforderlichen personellen Angelegenheiten selbst.

A 223 Der Ortsschulleiter betreut den örtlichen Musikunterricht nach Massgabe des Stellenbeschriebs in Anhang 2b.

3. Instrumentallehrpersonen

O 311 Die Anstellung der Instrumentallehrpersonen erfolgt durch die Schulpflege Frick nach dem kantonalen Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) sowie dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL).

O 312 Mit jeder Instrumentallehrperson wird je ein Anstellungsvertrag für den kommunalen sowie den kantonalen Teil (Instrumentalunterricht an der Oberstufe) abgeschlossen. Die beiden Verträge bilden eine nicht trennbare Einheit.

O 313 Die Pflichten und Rechte der Instrumentallehrpersonen und Stellvertreter sind im Stellenbeschrieb Anhang 2c geregelt.

O 314 Die Versicherungen für den kommunalen Teil erfolgen nach den Bestimmungen der Gemeinde Frick. Die Lehrpersonen sind bei der Pensionskasse Musik und Bildung für die Altersvorsorge versichert.

4. Unterricht

41 Ort

O 411 Der Unterricht wird in Frick und in den angeschlossenen Gemeinden erteilt.

A 412 Der Unterricht erfolgt in den angeschlossenen Gemeinden bei einer Mindestzahl von Schülern nach Massgaben der Interessen der Schüler und der Musikschule.

A 413 Jede der Musikschule angeschlossene Gemeinde stellt für den Unterricht unentgeltlich geeignete Räume, wenn möglich Schulräume, zur Verfügung, für deren Unterhalt sie selbst aufkommt. Ferner stellt sie Instrumente, die nicht zum Unterricht mitgenommen werden können (Klavier, Orff'sche Instrumente usw.) zur Verfügung. Klaviere sind regelmässig auf Kosten der angeschlossenen Gemeinden stimmen zu lassen.

A 414 Der Ortsschulleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Volksschule die Unterrichtsräumlichkeiten.

42 Pensen

O 421 Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule und umfasst in der Regel 39 Schulwochen. Es gelten die Regelungen über die Ferien und die freien Tage der Schulen von Frick sowie die örtlichen Feiertage der angeschlossenen Gemeinden.

O 422 Der Instrumentalunterricht findet an schulfreien Halb- oder Ganztagen statt, sofern es sich um Markttag oder Fortbildungstage der Lehrerschaft der Volksschule handelt.

O 423 Der Unterricht umfasst pro Schuljahr mindestens 36 Lektionen. Vorbehalten bleiben Ziffer 421 und Ziffer 564 dieses Reglements.

O 424 Die Pensen für jede Instrumentallehrperson und für jedes Instrumentalfach werden semesterweise aufgrund der Schülerzahlen durch den Schulleiter Musikschule festgelegt.

43 Instrumental- und Gesangsunterricht

- O 431** Der Instrumental- und Gesangsunterricht steht grundsätzlich allen Interessierten offen.
- O 432** Die untere Altersgrenze, die zum Besuch der einzelnen Kurse erforderlich ist, wird nach Rücksprache mit den jeweiligen Instrumentalfachgruppen durch den Schulleiter Musikschule festgesetzt.
- O 433** Über das Angebot entscheiden Schulpflege und Gemeinderat Frick.
- O 434** Bei entsprechender Begabung kann der Schüler mit Zustimmung des Schulleiters Musikschule ein zweites Instrumentalfach belegen.
- O 435** Der Unterricht besteht in der Regel aus einer Lektion pro Schulwoche. Er beginnt spätestens in der zweiten Schulwoche des Schuljahres. Je nach Instrument wird Gruppen- oder Einzelunterricht angeboten. Die Lektionsdauer sowie Einzelheiten über den Instrumentalunterricht sind in Anhang 1a ersichtlich.
- O 436** Gemeinden können das Angebot in Anhang 1a beschränken oder erweitern. In Anhang 1b legen Gemeinderat und Schulpflege Frick das durch die Gemeinden minimal zu subventionierende Musikschulangebot fest.
- O 437** Gemeinden, die das Angebot beschränken oder erweitern, haben dies dem Schulleiter Musikschule bis 15. Januar mitzuteilen. Änderungen treten frühestens auf das neue Schuljahr in Kraft.

44 Ensembleunterricht

- O 441** Mit einem vielfältigen Ensembleangebot fördert die Musikschule Frick das Zusammenspiel. Der Ensembleunterricht ist eine Erweiterung und Ergänzung zum Instrumentalunterricht.

45 Veranstaltungen

- O 451** In Frick und den angeschlossenen Gemeinden werden regelmässig öffentliche Veranstaltungen wie Musizierstunden oder Konzerte durchgeführt. Sie dienen den Schülern zum Üben im öffentlichen Auftreten und geben Einblick in die Tätigkeit der Musikschule.
- O 452** Die Schüler können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

5. Schüler und Eltern

51 Schüleraufnahme

- O 511** Der Eintritt ist nur auf Beginn eines Schuljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter Musikschule.
- O 512** Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule Frick ist davon abhängig, ob genügend Instrumentallehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Instrumentalfach, geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen und bei Gruppenunterricht genügend Anmeldungen vorliegen.

- O 513** Die Anmeldung erfolgt für Schüler der Gemeinde Frick beim Musikschulsekretariat, für Schüler der angeschlossenen Gemeinden beim entsprechenden Ortsschulleiter.
- O 514** Anmeldungen sind erst gültig, wenn das vorgedruckte Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und rechtzeitig abgegeben worden ist.
- O 515** Anmeldeschluss für das kommende Schuljahr ist der 31. März.

52 Abmeldungen

- O 521** Abmeldungen sind auf Ende jedes Schuljahres möglich, in begründeten Ausnahmefällen auch auf Ende des ersten Semesters. Bei Austritt während des Semesters wird kein Schulgeld zurückerstattet, und die Wohngemeinde kann ihren Kostenanteil zusätzlich in Rechnung stellen (ausgenommen bei Wegzug).
- O 522** Abmeldeformulare sind ausschliesslich bei den Instrumentallehrpersonen zu beziehen. Bei Instrumentenwechsel ist eine Abmeldung erforderlich.
- O 523** Abmeldungen sind erst gültig, wenn das vorgedruckte Abmeldeformular vollständig ausgefüllt (mit Unterschrift der Instrumentallehrperson) und rechtzeitig auf dem Sekretariat oder beim Ortsschulleiter eingetroffen ist.
- O 524** Ohne rechtzeitige und vollständige Abmeldung bleibt der Schüler für das folgende Schuljahr angemeldet.
- O 525** Letzter Termin für Abmeldungen ist der 31. März. In Ausnahmefällen kann bis 1. Dezember ein schriftlich begründetes Gesuch für die Abmeldung auf Ende des ersten Semesters an den Schulleiter Musikschule gestellt werden.

53 Publikationen

- O 531** Anmelde- und Abmeldetermine werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Frick und auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht.
- O 532** Die Veranstaltungen sowie weitere Informationen der Musikschule Frick werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und sind auf der Homepage abrufbar.

54 Instrumente und Noten

- O 541** Die tragbaren Instrumente sind von den Eltern anzuschaffen. Die Instrumentallehrpersonen stehen beratend zur Seite.
- O 542** Die Kosten für Notenmaterial und weiteres persönliches Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Schüler bzw. Eltern.
- O 543** Für Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Schülerinnen und Schüler haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

55 Lehrerzuteilung und Stundenplan

- O 551** Der Schulleiter Musikschule teilt die Instrumentallehrpersonen zu.
- O 552** Die Instrumentallehrpersonen erstellen den Stundenplan.
- O 553** So weit möglich werden Wünsche der Eltern um Zuteilung der Schüler zu bestimmten Instrumentallehrpersonen oder Wünsche für die Stundeneinteilung berücksichtigt. In Streitfällen entscheidet bei Ziffer 551 die Schulpflege Frick, bei Ziffer 552 der Schulleiter Musikschule.

56 Schülerpflichten

- O 561** Die Instrumentalschüler sind verpflichtet, die belegten Instrumentalfächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.
- O 562** Sie haben nach den Anweisungen ihrer Instrumentallehrpersonen regelmässig zu üben.
- O 563** Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, ist die Instrumentallehrperson rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend zu benachrichtigen. Die Absenz muss durch die Eltern schriftlich entschuldigt werden.
- O 564** Wegen mangelndem Interesse, Nichtbeachtung der Pflichten oder anderer wichtiger Gründe kann ein Schüler nach Rücksprache mit den Eltern auf Antrag der Instrumentallehrperson oder des Schulleiters Musikschule bzw. des Ortsschulleiters durch die Schulpflege Frick ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss besteht kein Rückerstattungsanspruch auf bezahlte Elternbeiträge.

57 Schülerversicherung

- O 571** Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Schüler bzw. deren Eltern. Schülerunfälle, die sich auf dem Schulweg, dem Schulareal oder während des Unterrichts ereignen, sind direkt den privaten Versicherern zu melden.
- O 572** Die Schulunfallversicherung haftet nur im Todes- und Invaliditätsfall gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern.
- A 573** Die angeschlossenen Gemeinden sorgen für die entsprechende Versicherung.

58 Eltern

- O 581** Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass die Schüler vorbereitet den Unterricht besuchen.
- O 582** Eltern können in Absprache mit der Instrumentallehrperson den Unterricht ihrer Kinder besuchen.
- O 583** Die Instrumentallehrpersonen pflegen den Kontakt zu den Eltern. Sie können Elternzusammenkünfte organisieren.

59 Schulordnung

- O 591** Die kommunalen Schulordnungen sind einzuhalten.

6. Finanzierung

61 Verwaltung

O 611 Der Finanzverwaltung Frick obliegen das Inkasso der Elternbeiträge der Schüler von Frick, der Beiträge der angeschlossenen Gemeinden, die Besoldung der Instrumentallehrpersonen aufgrund der Angaben des Schulleiters Musikschule und die Abrechnung mit den Versicherungen.

62 Mittelbeschaffung

O 621 Die Musikschule Frick wird finanziert durch:

- a) Gemeindebeiträge
- b) Elternbeiträge

O 622 Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. freiwillige Kollektengelder) und Spenden fließen in den Musikschulfonds, der von der Finanzverwaltung Frick verwaltet wird. Dieser Fonds steht der Musikschule für spezielle Bedürfnisse (Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial für Ensemblespiel usw.) ausserhalb des jährlichen Voranschlages zur Verfügung.

63 Kosten

O 631 Die Kosten für Instrumentalunterricht und Verwaltung der Musikschule Frick sind zu mindestens einem Drittel von den Gemeinden zu übernehmen.

O 632 Der Ensembleunterricht ist kostenlos.

O 633 Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht, so wird auf den subventionierten Betrag folgender Geschwisterrabatt gewährt:

bei 2 Kindern	20%
bei 3 und mehr Kindern	30%.

Für ein Zweitinstrument besteht kein Anspruch auf Geschwisterrabatt.

F 634 Bei Wegzug, längerer Krankheit oder Unfall kann die Finanzverwaltung Frick auf Antrag des Schulleiters Musikschule einen Teil des Schulgeldes zurückerstatten.

F 635 Für Schulentlassene in Ausbildung mit Wohnsitz in Frick werden die Kosten für den Unterricht und die Verwaltung der Musikschule je hälftig auf die Eltern und die Gemeinde Frick aufgeteilt.

A 636 Die Kosten für die Schüler der angeschlossenen Gemeinden sind voll durch Gemeindebeiträge zu decken.

A 637 In den angeschlossenen Gemeinden muss der Gemeindeanteil für den Instrumentalunterricht bei Volksschülern ebenfalls mindestens einen Drittel betragen. (Einschränkung siehe Ziffer 436).

O 638 Die Beiträge der angeschlossenen Gemeinden sind so festzulegen, dass ein angemessener Anteil an die Verwaltungskosten eingeschlossen ist.

A 639 Die angeschlossenen Gemeinden haben das Recht, in die Finanzen der Musikschule Frick Einsicht zu nehmen.

7. Rechtsmittel

O 711 Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulleiters Musikschule kann bei der Schulpflege Frick innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Rekursinstanz ist der Gemeinderat Frick.

8. Schlussbestimmungen

81 Reglementsänderung

O 811 Änderungen des Reglements bedürfen der Genehmigung von Schulpflege und Gemeinderat Frick. Die angeschlossenen Gemeinden werden vorgängig orientiert.

A 812 Reglementsänderungen sind den angeschlossenen Gemeinden nach vorgängiger Absprache mitzuteilen.

A 813 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen des Musikschulreglementes oder der Anhänge 1 und 2 als ungültig oder nicht durchsetzbar betrachtet werden, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9. Inkrafttreten

O 911 Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 27. Dezember 1999 sowie das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer vom 13. April 1992.

Frick, 19. Februar 2007

Namens der Schulpflege

Der Präsident
Marcel Siegenthaler

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Anton Mösch

Die Sekretärin
Gudrun Stauffer

Der Gemeindeschreiber
Heinz Schmid

ANGEBOT DER MUSIKSCHULE FRICK

Schuljahr 2012/2013

Instrumentalfächer, subventioniert ab:

2. Klasse	4. Klasse	4. Klasse	1. Oberstufe
➤ Akkordeon	➤ Alt-, Tenor-, Bass-Blockflöte **	➤ Gitarre ☺ **	➤ Elektrogitarre
➤ Altposaune	➤ Fagott **	➤ Klassische Gitarre **	➤ Kirchenorgel
➤ Bratsche	➤ Klarinette **	➤ Elektrobass **	
➤ Cello	➤ Oboe**	➤ Schlagzeug **	
➤ Cembalo	➤ Saxofon **		
➤ Fagottino	➤ Querflöte **	➤ Trommel ** ☺	4. Oberstufe
➤ Kinder-Kontrabass	➤ Trompete**		➤ Sologesang
➤ Klavier	➤ Cornet**		
➤ Schwyzerörgeli	➤ Horn**		
➤ Sopranblockflöte ☺	➤ Euphonium **		
➤ Traversflöte	➤ Posaune **		
➤ Violine			

** Ab 2. Klasse mit Eignungsabklärung möglich. Empfehlung der Instrumentallehrperson nötig!

In der Regel wird Einzelunterricht erteilt. Bei ☺ ist auch Gruppenunterricht möglich. Siehe Anmeldeformular!

Gruppenkurse ohne Gemeindebeiträge und ohne Geschwisterrabatt!

- Ukulele (für 2. und 3. Klasse)
- Afrikanische Trommel (ab 6 Jahren)
- Rhythmik/Musik für Kinder von 4 bis 6 Jahren
- 6-Ton-Flöte (2. Kindergarten, 1. Klasse)

Ensembleunterricht

Für Schüler, Schulentlassene und Erwachsene besteht ein vielfältiges Ensembleangebot. Das Musikschulsekretariat erteilt Auskunft.

Lektionen

Gruppenkurse:	gemäss Kursbeschreibung und Anmeldeformular
Gruppenunterricht:	wöchentlich 50 Minuten bei 3 Schülern, 35 Minuten bei 2 Schülern
Einzelunterricht:	25, 30, 35 oder 40 Minuten pro Woche, 25, 30, 40 oder 50 Minuten 14-tägig

Das Angebot sowie alle Formulare sind zu finden unter:

www.musikschulefrick.ch

Schulgelder

- Die gültigen Preise sind den Anmeldeformularen zu entnehmen.
- Folgende Gemeinden sind der Musikschule Frick angeschlossen und beteiligen sich mit folgendem Subventionsbeitrag an den Schulgeldern:
 - 50%: Effingen, Elfingen, Frick, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Oberhof, Ueken, Wittnau, Wölflinswil
 - 1/3: Bözen, Densbüren, Eiken, Zeihen
 - 40%: Oeschgen
- Subventionsbeschränkungen siehe Anhang 1b
- Gruppenkurse werden nicht subventioniert.

Für die Gemeinde Frick gilt zusätzlich:

- Das Schulgeld für in Frick wohnhafte Musikschüler wird bei Semesterbeginn durch die Finanzverwaltung Frick mit Rechnung erhoben. Familien von Frick, denen das Schulgeld eine zu hohe finanzielle Belastung verursacht, kann der Gemeinderat auf Antrag des Schulleiters Musikschule eine Reduktion gewähren.

MINDESTANGEBOT DER GEMEINDEN

Die Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Oeschgen und Wittnau subventionieren gemäss Ziffer 436 des Reglements nur folgendes Mindestangebot:

- 25 Minuten Lektion
- Zweitinstrument ab Oberstufe
- Instrumentenkanon gemäss Anhang 1a

Gültig für Schuljahr 2012/2013.

Stellenbeschreibung Schulleiter Musikschule

1. Grundlagen

- Schulgesetz
- Kommunale und kantonale Gesetze und Richtlinien
- Reglement der Musikschule Frick
- Schulordnung

2. Generelles

- Der Schulleiter Musikschule untersteht der Schulpflege Frick
- Die Leitungstätigkeit erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorgaben geleitete Schule
- Zur Erfüllung der aufgeführten Aufgaben steht dem Schulleiter Musikschule das Musikschulsekretariat zur Verfügung.

3. Organisation der Schule

3.1. Schulbetrieb

Der Schulleiter Musikschule ist verantwortlich für

- den geordneten Ablauf des Instrumentalunterrichts im Rahmen der geltenden Bestimmungen
- die Jahreszielplanung und deren Umsetzung
- die Einteilung der Pensen und die Zuteilung der Instrumentallehrpersonen in Frick und den angeschlossenen Gemeinden
- die Stundenplanung und Raumzuteilung in Frick
- die Räume und Instrumente der Musikschule in Frick
- die Erfüllung weiterer von der Schulpflege übertragener Aufgaben.

Der Schulleiter Musikschule

- organisiert zusammen mit den Instrumentallehrpersonen die Veranstaltungen in Frick
- sorgt für die Durchführung von Klassen- und Musizierstunden
- beaufsichtigt die Tätigkeit der Fachgruppen
- regelt in Zusammenarbeit mit den Instrumentallehrpersonen die Stellvertretungen
- behandelt Gesuche und stellt Anträge.

3.2. Personal

3.2.1. Instrumentallehrpersonen

Der Schulleiter Musikschule

- ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Musikschule Frick angestellten Instrumentallehrpersonen
- ist verantwortlich für die Ausschreibung offener Stellen und für die Durchführung von Anstellungsgesprächen
- ist verantwortlich für das Vertragswesen
- überwacht im Rahmen der Qualitätssicherung den Unterricht
- spricht Verwarnungen aus oder beantragt bei der Schulpflege die Entlassung.

3.2.2. Sekretariat

- Der Schulleiter Musikschule ist verantwortlich für Organisation und personelle Führung des Musikschulsekretariates.

3.2.3. Ortsschulleiter

Der Schulleiter Musikschule

- ist in fachlichen und organisatorischen Belangen der unmittelbare Vorgesetzte aller Ortsschulleiter
- stellt zusammen mit den Ortsschulleitern den Instrumental- und Ensembleunterricht in den angeschlossenen Gemeinden sicher.

3.3. Rechnungswesen

Der Schulleiter Musikschule

- ist verantwortlich für das Budget und dessen Kontrolle
- stellt Antrag bezüglich der für die Kostendeckung nötigen Schulgelder
- ist verantwortlich für die monatliche Meldung betreffend Salärzahlungen sowie für die halbjährliche Rechnungsstellung an die Eltern und Gemeinden zuhanden der Finanzverwaltung Frick.

- stellt Antrag für Ausgaben zulasten des Musikschulfonds.

4. Information, Betreuung, Beratung

Der Schulleiter Musikschule ist verantwortlich für die interne und externe Informations- und Kommunikationspolitik.

4.1. Eltern, Schülerinnen und Schüler

Der Schulleiter Musikschule

- informiert Erziehungsberechtigte und Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Musikschule
- berät Eltern und Schüler über das Angebot an der Musikschule
- steht den Erziehungsberechtigten für persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung
- vermittelt bei schwierigen Situationen zwischen Instrumentallehrpersonen, Schülern und Eltern.

4.2. Behörden

Der Schulleiter Musikschule

- informiert die Behörden möglichst frühzeitig bei wichtigen Ereignissen
- informiert einmal jährlich die angeschlossenen Gemeinden über Neuerungen oder Änderungen im Musikschulbetrieb und orientiert über das Budget.

4.3. Kollegium, Fachgruppen

Der Schulleiter Musikschule

- führt Instrumentallehrpersonen ein, betreut und berät sie
- macht bei Bedarf oder auf Verlangen Unterrichtsbesuche und besucht nach Möglichkeit die Musizierstunden
- führt regelmässig Mitarbeitergespräche durch
- fördert und unterstützt die Bildung von Ensembles
- fördert die Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums
- unterstützt die Fachgruppen bei der Realisierung von Projekten
- vermittelt bei schwierigen Situationen in den Fach- und Projektgruppen.

4.4. Ortsschulleiter

Der Schulleiter Musikschule

- unterstützt und berät die Ortsschulleiter bei der Organisation des örtlichen Instrumentalunterrichts und der Durchführung von Veranstaltungen
- vermittelt bei schwierigen Situationen mit Behörden, Instrumentallehrpersonen, Eltern und Instrumentalschülern in den angeschlossenen Gemeinden.

5. Schulentwicklung, Weiterbildung

Der Schulleiter Musikschule

- ist verantwortlich für die schulinterne Weiterbildung der Instrumentallehrpersonen
- fördert die externe Weiterbildung der Instrumentallehrpersonen
- ist verantwortlich für die interne und externe Schulevaluation und -entwicklung
- ist im Rahmen der Schulentwicklung verantwortlich für einen ständigen Verbesserungsprozess (Angebot, Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung)
- bildet sich in den Bereichen Management, Führung und Qualitätssicherung weiter.

6. Kontakte

Der Schulleiter Musikschule pflegt Kontakte zu

- Gemeindebehörden
- Schulleitungen der Volksschule und anderen Musikschulen
- Verband Musikschulen Schweiz (VMS)
- Vereinigung Aargauischer Musikschulen (VAM)
- Musizierenden Vereinen in allen Gemeinden.

7. Corporate Identity (CI)

- Der Schulleiter Musikschule ist verantwortlich für die Musikschulkultur (Corporate Culture), das Erscheinungsbild (Corporate Design) und das Ansehen (Corporate Image) der gesamten Musikschule.

8. Marketing / PR

Der Schulleiter Musikschule ist verantwortlich

- für die Marketingstrategie der Musikschule
- für eine aktive Medienarbeit.

1. Februar 2007

Stellenbeschreibung Ortsschulleiter/Ortsschulleiterin

Im Folgenden als Ortsschulleiter bezeichnet

1. Grundlagen

- Reglement der Musikschule Frick
- Gemeindereglement der jeweiligen Gemeinde
- Schulordnung der jeweiligen Gemeinde

2. Generelles

- Er untersteht in fachlichen und organisatorischen Belangen dem Schulleiter Musikschule Frick
- Er ist verpflichtet an Sitzungen teilzunehmen, welche durch den Schulleiter Musikschule oder die Behörden einberufen werden.

3. Organisation

Er organisiert den Musikschulbetrieb in seiner Gemeinde, insbesondere

- Stundenplanung in Zusammenarbeit mit den Instrumentallehrpersonen
- Raumzuteilung und Schlüssel in Zusammenarbeit mit der Schulleitung Volksschule
- Unterrichtsräume: Ausstattung, Klavierstimmung, Unterhalt, Licht, Wärme
- Einführen von neuen Instrumentallehrpersonen und Stellvertretern.

4. Administration

Er erledigt alle im Zusammenhang mit dem Musikschulbetrieb stehenden administrativen Arbeiten:

- Erstellen der Ortsstundenpläne
- Kontrolle der vom Musikschulsekretariat zugestellten Schülerlisten und Gemeinderechnungen, Bereinigung von Unstimmigkeiten
- Übermittlung der Gemeinderechnung an die Finanzverwaltung
- Kontrolle der Stundenpläne und Präsenzlisten, Meldung von Rückerstattungen
- An/Abmeldeformulare kopieren, verteilen
- Formulare einsammeln, kontrollieren, kopieren und weiterleiten ans Musikschulsekretariat
- Korrespondenz, E-Mailverkehr bearbeiten
- Versand von allgemeinen Musikschulinfos, Zuteilungsbestätigungen etc.
- Budgeterstellung zuhanden Schulleitung oder Gemeinde
- Anschaffungen beantragen, tätigen, überwachen
- Aufhängen von Plakaten, Streuen der Konzertflyer von überregionalen Musikschulanlässen.

5. Anlässe

Er organisiert in Zusammenarbeit mit den Instrumentallehrpersonen Ortskonzerte und bei Bedarf Instrumentenschnupern. Die Arbeit umfasst insbesondere:

- Raumreservation
- Programm- und Plakatgestaltung, Druck und Versand/Verteilung
- Presseinsendungen, Einladungen versenden
- Konzertraum einrichten und aufräumen

6. Betreuung, Beratung, Information

- Er betreut die im Ort unterrichtenden Instrumentallehrpersonen, macht bei Bedarf oder auf Verlangen Unterrichtsbesuche und besucht nach Möglichkeit die örtlichen Musizierstunden.
- Er fördert und unterstützt die Bildung von Ensembles im Ort.
- Er vermittelt zusammen mit dem Schulleiter Musikschule bei schwierigen Situationen zwischen Instrumentallehrpersonen, Schülern und Eltern.
- Er berät Eltern und Schüler über das Angebot an der Musikschule unter Mithilfe des Musikschulsekretariats.
- Er informiert bei Bedarf Instrumentallehrpersonen, Eltern, Schüler, Volksschulleitung und Behörden über Neuerungen oder Änderungen im Musikschulbetrieb.

7. Kontakte

- Er pflegt nach Bedarf die Kontakte zu Behörden, Eltern, Schule und Vereinen
- Er fördert und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Volksschule und Vereinen.

Stellenbeschrieb Instrumentallehrpersonen

A Rechtliche Grundlagen

Kantonale Gesetze und Verordnungen sind einseh- und abrufbar unter www.ag.ch/gal/de/pub/index.php

1. Der Stellenbeschrieb stützt sich auf

Das Schulgesetz des Kantons Aargau

Das Gesetz zur Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

Das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP)

Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)

2. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil

Des Reglements der Musikschule Frick (Anhang 2c)

3. Es gelten zudem

Die Schulordnungen der Schule Frick resp. der angeschlossenen Gemeinden

B Generelles / Allgemeines

1. Berufsauftrag

Berufsauftrag nach GAL §24

Die Instrumentallehrpersonen kennen die unter A aufgeführten Reglemente, Gesetze und Verordnungen.

Die Instrumentallehrpersonen haben der Musikschule Frick während der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit die volle Arbeitskraft zu widmen und ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

2. Aufteilung Arbeitszeit

- Unterrichtszeit (Pensum): Sie umfasst die Vorbereitung des Unterrichtsraumes, die Lektion sowie die Pausen, ca. 60%. (VALL §34)

- Übrige Arbeitszeit

Unterrichtsfreie, gemeinsame Arbeitszeit max. 10% (VALL §36)

Unterrichtsfreie, frei gestaltbare Arbeitszeit ca. 30% (VALL §36)

3. Teilzeitbeschäftigung / Nebenbeschäftigungen

Die Summe aller erteilten Pensen darf das Normalpensum für Instrumentallehrpersonen im Kanton Aargau (z.Z. 28 Lektionen) nicht wesentlich übersteigen (VALL §38). Nebenbeschäftigungen dürfen die Erfüllung der Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis nicht beeinträchtigen (GAL §30).

4. Schul- und Qualitätsentwicklung

Die Instrumentallehrpersonen engagieren sich im Rahmen der Fach- und Projektgruppen für eine zukunftsgerichtete Schul- und Qualitätsentwicklung.

5. Weiterbildung

Die eigene Fort- und Weiterbildung und Auseinandersetzung mit den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Musikerziehung bilden die Voraussetzung für einen zeitgemässen Instrumentalunterricht. Die Musikschule erwartet, dass sich die Instrumentallehrpersonen musikalisch, instrumental und pädagogisch weiterbilden.

6. Unterstützung

Instrumentallehrpersonen werden in allen Belangen durch die übergeordneten Organe unterstützt. Bei Beschwerden und ungerechtfertigten Abmeldungen von Seiten der Eltern haben Instrumentallehrpersonen ein Recht auf Stellungnahme.

7. Arbeitsbedingungen

Zur Erfüllung der Aufgaben steht ein angemessen ausgestatteter Instrumentalunterrichtsraum zur Verfügung. Die Arbeitsräume sowie die Arbeitsgeräte der Volksschule können durch die Instrumentallehrpersonen mitbenutzt werden.

8. Informationsbeschaffung

Instrumentallehrpersonen sind verpflichtet, sich bei Abwesenheit über Sitzungs- und Konferenzergebnisse selber ins Bild zu setzen.

C Unterricht / Pensum

1 Unterrichtszeit

1.1 Pädagogisch-didaktische Aspekte

- Der Unterricht hat einen klaren, stufengerechten Aufbau. Er ist inhaltlich und stilistisch vielfältig und methodisch abwechslungsreich gestaltet. Die Instrumentallehrpersonen sind in ihrer Methodenwahl frei.

1.2 Ethische Grundsätze

- Die Instrumentallehrpersonen haben die Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern zu achten. (GAL §25)

1.3 Feiertagsregelung

- Es gilt die Feiertags- und Ferienregelung des jeweiligen Unterrichtsortes. Der Unterricht findet an schulfreien (Halb-)Tagen statt, sofern es sich um Markttag oder Weiterbildungstage der Volksschullehrpersonen handelt.

1.4 Erstellen der Stundenpläne und Raumzuteilung

- Die Instrumentallehrpersonen erstellen die Stundenpläne für die ihnen vom Schulleiter Musikschule zugeteilten Pensen.
- Der Schulleiter Musikschule bzw. die Ortsschulleiter teilen die Unterrichtslokale zu.

1.5 Lektions- und Pausenregelung

- Die effektive Lektionszeit muss gewährleistet sein. Raum- und Unterrichtsmaterialvorbereitung müssen vor Beginn des Unterrichts erfolgen.
- Abweichende Lektionslängen bei Volksschülern bedürfen der Bewilligung durch den Schulleiter Musikschule.
- Es sind genügend Pausen vorzusehen. Der Schulleiter Musikschule kann zusätzliche Pausen anordnen.

1.6 Kontrolle über erteilte Lektionen

- Die Instrumentallehrpersonen führen über die von ihnen erteilten Lektionen Kontrolle (Formular Präsenzliste). Die Präsenzlisten sind auf Ende eines Semesters am jeweiligen Unterrichtsort dem Ortsschulleiter oder für Frick dem Musikschulsekretariat abzugeben.

1.7 Beurteilung

- Die Instrumentallehrpersonen dokumentieren den Unterricht.
- Sie beurteilen regelmässig den Fortschritt ihrer Schüler und teilen ihnen ihre Beurteilung mit (mündlich oder schriftlich). Bei Oberstufenschülern erfolgt die Beurteilung in der Regel im Zusammenhang mit der Notengebung.

1.8 Nichterscheinen von Schülern

- Nach zwei unentschuldigtem Absenzen ist der Schulleiter Musikschule sofort zu orientieren.
- Wenn ein Schüler (insbesondere Primarschüler) im Unterricht nicht erscheint, müssen unverzüglich die Eltern angerufen werden.
- Schulentlassene und Erwachsene sind eigenverantwortlich für ihr Erscheinen.

1.9 Musizierstunde

- Pro Schuljahr ist mindestens eine Musizierstunde einzuplanen oder für die Schüler eine Auftrittsmöglichkeit zu organisieren. Die Programmgestaltung und die allgemeine Werbung ist Sache der Instrumentallehrpersonen. Die Raumreservation sowie die Zeitungseinsendung erfolgt durch das Sekretariat oder die Ortsschulleiter. Das Musikschulsignet ist auf allen Programmen, Plakaten und Flyern zu verwenden.

1.10 Wettbewerbe

- Instrumentallehrpersonen ermöglichen fortgeschrittenen Schülern die Teilnahme an Wettbewerben und unterstützen sie dabei.

2 Unterrichtsfreie, gemeinsame Arbeitszeit

Teilzeitanstellungen schliessen, wenn nicht anders vermerkt, anteilmässige Verpflichtungen ein.

2.1 Grundlage

- Die unterrichtsfreie, vorgeschriebene Arbeitszeit beträgt max. 10% der Jahresarbeitszeit.
- Bei Teilzeitanstellung beträgt sie mindestens 20 Stunden pro Schuljahr (VALL §36/§37).

2.2 Sie umfasst insbesondere

- Sitzungen und Konferenzen, welche durch den Schulleiter Musikschule, die Ortsschulleiter oder die Schulpflege einberufen werden.
- Die Teilnahme und Mithilfe bei der Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen in Frick und den angeschlossenen Gemeinden.
- Die Betreuung der eigenen Schüler an Veranstaltungen der Musikschule.
- Die Mitarbeit in mindestens einer Fachgruppe, siehe dazu auch 5.1.
- Die Teilnahme an musikschulinterner Weiterbildung, unabhängig des Pensums.
- Das Ausführen von Aufträgen auf Anordnung des Schulleiters Musikschule oder der Ortsschulleiter

3 Unterrichtsfreie, frei gestaltbare Arbeitszeit

Sie umfasst insbesondere:

3.1 Unterricht

- Unterrichtsplanung, sowie Vor- und Nachbereitung.
- Beratungs-, Planungs-, Förder- und Konfliktlösungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Fachpersonen.
- Das Verfassen von Berichten und Zeugnissen.
- Das Bereitstellen des Unterrichtsmaterials und der Unterrichtsliteratur.
- Administrative und organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unterrichten.
- Planung und Durchführung von Musizierstunden und Elternzusammenkünften.

3.2 Administration

- Studium und Verarbeitung der durch Schulleiter Musikschule, Sekretariat und Ortsschulleiter zugestellten Papiere und E-Mails.
- Rechtzeitige Erledigung gemäss Terminliste.

3.3 Weiterbildung

- Die persönliche Weiterbildung durch Kurse und individuelle Hospitationen.
- Die Information durch Fachzeitschriften, Fachliteratur und schulinterne Dokumente.
- Das Üben auf den persönlichen Instrumenten zur Erhaltung der fachlichen Kompetenz.
- Weiterbildungskurse im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Musikschule können im Rahmen des Budgets unterstützt werden. Anträge sind frühzeitig an den Schulleiter Musikschule zu stellen.

4 Absenzen, Urlaub

4.1 Unvorhergesehene Absenzen

- Instrumentallehrpersonen, die kurzfristig verhindert sind, den Unterricht zur festgesetzten Zeit zu erteilen, haben die Schüler resp. deren Eltern möglichst schnell zu informieren sowie den Schulleiter Musikschule zu orientieren. Findet der Unterricht in den angeschlossenen Gemeinden statt, ist auch der Ortsschulleiter zu verständigen.

4.2 Absehbare Absenzen, Urlaube

- Absehbare Absenzen und Urlaube sind dem Schulleiter Musikschule frühzeitig schriftlich mit Grundangabe mitzuteilen, bzw. zu beantragen.
- Nach der Bewilligung durch den Schulleiter Musikschule sind die Schüler, bzw. Eltern schriftlich zu orientieren. Muss der Unterricht kompensiert werden, sind Verschiebedaten oder Stellvertreter anzugeben.

4.3 Absenzen von Schülern

- Lässt der Schüler Unterrichtsstunden ausfallen (Krankheit, Schulausflüge, Sporttage, Sammelaktionen, Schulverlegungen, kurzfristige Änderung im Schulstundenplan etc.), so bestehen für die Instrumentallehrpersonen keine Verpflichtungen, diese Stunden nachzuholen.

5 Teamwork

5.1 Fachgruppen

- Instrumentallehrpersonen gehören mindestens einer Fachgruppe an.
- Fachgruppen organisieren sich selber. Pro Schuljahr finden mindestens zwei gemeinsame Sitzungen statt. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, welches auch dem Schulleiter Musikschule zugestellt wird.

- Sitzungen und Veranstaltungen haben verpflichtenden Charakter. Sie sollen zeitlich so gelegt werden, dass eine Teilnahme für alle möglich ist.
- Instrumentallehrpersonen, die in mehreren Fachgruppen mitwirken, nehmen in der Regel ein Mal pro Jahr an jeder Fachgruppensitzung teil.
- Der Schulleiter kann Aufträge an die Fachgruppen erteilen.
- Fachgruppen stellen Anträge an den Schulleiter Musikschule.
- Beschlüsse und Projekte der Fachgruppen sind gemeinsam zu tragen, bzw. zu organisieren und durchzuführen.

5.2 Arbeitsgruppen

- Arbeitsgruppen bestehen aus Instrumentallehrpersonen verschiedener Fachrichtungen.
- Sofern es die Situation erfordert werden Projekte in Arbeitsgruppen organisiert.
- Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst oder werden vom Schulleiter Musikschule eingesetzt.

5.3 Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Instrumentallehrpersonen

- Die Mitwirkung ist erwünscht und fördert den gegenseitigen Austausch.
- Korrepetition (Begleitung fremder Schüler mit dem eigenen Instrument) ist nach Möglichkeit und in angemessenem Rahmen unentgeltlich zu leisten.

5.4 Volksschulprojekte

- Die Mitwirkung in Projekten der Volksschule ist erwünscht und soll nach Möglichkeit und in angemessenem Rahmen erfolgen.
- Die Mitwirkung kann durch den Schulleiter Musikschule angeordnet werden.

6 Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Generell

- Instrumentallehrpersonen haben die Interessen der Musikschule Frick in guten Treuen zu wahren und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

6.2 Elternkontakte

- Die Instrumentallehrpersonen pflegen den Kontakt mit den Eltern. Eltern können in Absprache mit der Instrumentallehrperson den Unterricht ihrer Kinder besuchen. Bei Schwierigkeiten ist umgehend das Gespräch zu suchen.

6.3 Ensembles

- Die Präsentation von Ensembles hat eine grosse öffentliche Wirkung.
- Die Instrumentallehrpersonen engagieren sich für ein vielfältiges Ensemblewesen.
- Der Schulleiter Musikschule und die Ortsschulleiter unterstützen die Bildung von Ensembles.

6.4 Konzerte

- Konzerte, angeregt durch Instrumentallehrpersonen, sowie die Teilnahme an Musiklehrerkonzerten sind erwünscht.

6.5 Vereine / Öffentliche Institutionen

- Die Zusammenarbeit mit Vereinen und öffentlichen Institutionen (z.B. Kirchen) ist nach Möglichkeit und in angemessenem Rahmen erwünscht.

7 Unterrichtsräume/ Privatunterricht

7.1 Unterrichtsräume

- Der Unterricht ist in den auf dem Stundenplan aufgeführten öffentlichen Räumlichkeiten zu erteilen.
- Eine Unterrichtserteilung in privaten Räumen bedarf der Bewilligung des Schulleiters Musikschule.

7.2 Unterrichten von Privatschülern

- Weder in Frick noch in den angeschlossenen Gemeinden dürfen Privatschüler in den Räumlichkeiten der Musikschule und der Volksschule unterrichtet werden.
- Ausnahmen müssen beim Schulleiter Musikschule beantragt werden. Bewilligungen erfolgen durch die Raumbewilligungsinstanz.